

Kleine Anfrage

der Abg. Joachim Steyer und Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Integration ukrainischer Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 nach Baden-Württemberg geflüchteten Ukrainer befinden sich derzeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis?
2. Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 nach Baden-Württemberg geflüchteten Ukrainer befinden sich derzeit in einem anderen, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, beispielsweise einer geringfügigen Beschäftigung (bitte ohne Dopplungen mit Frage 1)?
3. Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 nach Baden-Württemberg geflüchteten Ukrainer befinden sich derzeit in keinerlei Beschäftigungsverhältnis?
4. Wie viele ukrainische Flüchtlinge halten sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel in Baden-Württemberg auf?
5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der ukrainischen Flüchtlinge, die sich derzeit noch ohne Aufenthaltstitel, also lediglich mit einem Visum, in Baden-Württemberg aufhalten?

15.11.2022

Steyer, Lindenschmid AfD

Begründung

Die vorliegende Kleine Anfrage beabsichtigt, den aktuellen Stand der Integration ukrainischer Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg in Erfahrung zu bringen; ebenso deren derzeitige Gesamtzahl.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 Nr. D118374/2022 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 nach Baden-Württemberg geflüchteten Ukrainer befinden sich derzeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis?*
- 2. Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 nach Baden-Württemberg geflüchteten Ukrainer befinden sich derzeit in einem anderen, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, beispielsweise einer geringfügigen Beschäftigung (bitte ohne Dopplungen mit Frage 1)?*
- 3. Wie viele der seit dem 24. Februar 2022 nach Baden-Württemberg geflüchteten Ukrainer befinden sich derzeit in keinerlei Beschäftigungsverhältnis?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus liegen hierzu keine spezifischen Daten vor. Zur Beantwortung wird daher die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) herangezogen. Nach Angaben der BA ist es in der Beschäftigungsstatistik nicht möglich, nach Zeiträumen oder Zeitpunkten der Flucht zu berichten, da diese Werte in den Daten nicht erfasst sind. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Beschäftigungsstatistik beginnend mit dem Berichtsmonat März 2020 zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen. Dazu wird der aufenthaltsrechtliche Status aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugespült. Da ein eindeutiges Ordnungsmerkmal für die Zuordnung von Personen aus dem Ausländerzentralregister und der Beschäftigungsstatistik nicht existiert, muss die Verknüpfung über Hilfsmerkmale wie Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit erfolgen. Dies hat zur Konsequenz, dass etwa für ein Fünftel aller Beschäftigten mit Drittstaatsangehörigkeit kein Aufenthaltsstatus zugeordnet werden kann. Da darüber hinaus die Erfassung der einzelnen Aufenthaltstitel bei Personen aus dem Herkunftsland Ukraine derzeit noch zu unsicher erfolgt, sind diese Daten für die Statistik aktuell noch nicht verwertbar und somit können die Daten über Beschäftigte aus der Ukraine noch nicht nach „Fluchthintergrund“ ausgewertet werden. Die absolute Zahl der Beschäftigten aus der Ukraine darf daher nicht mit der unbekannteren Zahl der beschäftigten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine seit Februar 2022 gleichgesetzt werden. In den absoluten Zahlen sind auch Personen enthalten, die schon lange in Deutschland leben.

Möglich ist jedoch eine Darstellung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Der zum Zeitpunkt der Beantwortung aktuellste verfügbare Stichtag in der Beschäftigungsstatistik der BA ist der 30. April 2022. Die Auswertung erfolgt auf der Grundlage des Wohnorts in Baden-Württemberg. Zum genannten Stichtag waren insgesamt 10.205 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit mit Wohnort in Baden-Württemberg beschäftigt, davon 8.681 sozialversicherungspflichtig und 1.524 ausschließlich geringfügig beschäftigt.

Eine Angabe, wie viele Ukrainer sich derzeit in keinerlei Beschäftigungsverhältnis befinden, ist auf Grundlage der Statistik der BA nicht möglich.

4. Wie viele ukrainische Flüchtlinge halten sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel in Baden-Württemberg auf?

Zu 4.:

Laut dem Sonderreport des BAMF waren zum Stichtag 20. November 2022 in Baden-Württemberg 70.697 aus der Ukraine geflüchtete Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der ukrainischen Flüchtlinge, die sich derzeit noch ohne Aufenthaltstitel, also lediglich mit einem Visum, in Baden-Württemberg aufhalten?

Zu 5.:

Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischen Pässen können grundsätzlich visumfrei in die Bundesrepublik einreisen und sich anschließend visumfrei für 90 Tage ab Ersteinreise im Bundesgebiet aufhalten. Zusätzlich gilt für alle übrigen Geflüchteten aus der Ukraine, dass diese aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (Zweite Änderung) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für 90 Tage ab Ersteinreise legal ersteinreisen können und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Stellen diese Personen während der genannten Zeiträume einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, so gilt der bisherige rechtmäßige Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag als fortbestehend (vgl. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Laut dem Sonderreport des BAMF hielten sich zum Stichtag 20. November 2022 in Baden-Württemberg 7.601 eingereiste ukrainische Staatsangehörige auf, ohne einen Antrag nach § 24 AufenthG (Schutzgesuch) gestellt zu haben.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

**Beschäftigte am Wohnort¹⁾ mit ukrainischer Staatsangehörigkeit**

Baden-Württemberg

Zeitreihe

Stichtag	Beschäftigte	davon	
		Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	ausschließlich geringfügig Beschäftigte
		1	2
31.01.2020	7.625	6.461	1.164
29.02.2020	7.657	6.516	1.141
31.03.2020	7.649	6.537	1.112
30.04.2020	7.541	6.478	1.063
31.05.2020	7.538	6.446	1.092
30.06.2020	7.587	6.445	1.142
31.07.2020	7.638	6.444	1.194
31.08.2020	7.598	6.392	1.206
30.09.2020	7.624	6.462	1.162
31.10.2020	7.643	6.544	1.099
30.11.2020	7.620	6.610	1.010
31.12.2020	7.633	6.631	1.002
31.01.2021	7.552	6.577	975
28.02.2021	7.570	6.572	998
31.03.2021	7.580	6.590	990
30.04.2021	7.613	6.607	1.006
31.05.2021	7.692	6.672	1.020
30.06.2021	7.861	6.742	1.119
31.07.2021	7.954	6.774	1.180
31.08.2021	7.878	6.739	1.139
30.09.2021	7.917	6.879	1.038
31.10.2021	7.953	6.935	1.018
30.11.2021	7.999	6.988	1.011
31.12.2021	7.979	6.998	981
31.01.2022	7.970	6.996	974
28.02.2022	8.041	7.055	986
31.03.2022	8.427	7.339	1.088
30.04.2022	10.205	8.681	1.524

Erstellungsdatum: 23.11.2022, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 335879

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Wohnort (WO): Alle Beschäftigten, die in der betreffenden Region wohnen, unabhängig vom Arbeitsort.

Methodische Hinweise zum Aufenthaltsstatus

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Beschäftigungsstatistik beginnend mit dem Berichtsmont März 2020 zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 281 Abs. 1 SGB III. Drittstaatsangehörige sind dabei alle Ausländerinnen und Ausländer, die keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind und keine Staatsangehörigkeit eines weiteren EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich besitzen.

Der aufenthaltsrechtliche Status wird aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugespielt. Da ein eindeutiges Ordnungsmerkmal für die Zuordnung von Personen aus dem Ausländerzentralregister und der Beschäftigungsstatistik nicht existiert, muss die Verknüpfung über Hilfsmerkmale wie Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit erfolgen. Dies hat zur Konsequenz, dass etwa für ein Fünftel aller Beschäftigten mit Drittstaatsangehörigkeit kein Aufenthaltsstatus zugeordnet werden kann.

Der Aufenthaltsstatus kann in folgende Hauptkategorien eingeteilt werden:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Sonstiges

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel und wird nach bestimmten Aufenthaltzwecken erteilt, wie beispielsweise zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. Die Niederlassungserlaubnis ist hingegen ein unbefristeter Aufenthaltstitel und kann nach dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden. Beispielsweise gibt es die Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, wenn sie seit vier Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, einen Arbeitsplatz haben, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen etc. Eine Aufenthaltsgestattung hingegen wird für Personen erteilt, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und sich zur Durchführung eines Asylverfahrens gemäß den Regelungen des Asylgesetzes (AsylG) in Deutschland aufhalten dürfen. Bei einer Duldung handelt es sich um einen behördlichen Nachweis über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Mit einer Duldung ist kein Aufenthaltsrecht verbunden, der Aufenthalt ist jedoch nicht strafbar. Unter der Kategorie Sonstiges werden alle Fälle subsumiert, welche keiner der vorgenannten vier Kategorien zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich z. B. um Personen, welche einen Antrag gestellt haben oder befreit sind bzw. für welche ein Aufenthaltstitel nicht erforderlich, widerrufen oder erloschen ist. Unterhalb der Hauptkategorien sind hierarchisch weitere Differenzierungen möglich.

Nähere Informationen hierzu enthält der Methodenbericht:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aufenthaltsstatus.pdf? blob=publicationFile&v=3](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aufenthaltsstatus.pdf?blob=publicationFile&v=3)

Datenschutz

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.

Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird vierteljährlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Bereich von 520,01 Euro bis 1.600 Euro im Monat (bis 31.12.2012: von 400,01 Euro bis 800 Euro; bis 30.06.2019: von 450,01 Euro bis 850 Euro; bis 30.09.2022: von 450,01 Euro bis 1.300 Euro). Seit dem 01.07.2019 nennt man jenen Bereich nicht mehr Gleitzone, sondern „Übergangsbereich“.

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midi-Jobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
 - Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).
- Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (**kurzfristige Beschäftigung**). Beide werden auch als **"Minijob"** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro nicht überschreitet. Bis Ende Dezember 2012 lag die Obergrenze bei 400 Euro und bis Ende September 2022 bei 450 Euro.

Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 520 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der **ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten** erfolgt seit dem Stichtag 30.6.1999, **geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob** können ab dem Stichtag 30.6.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Stand: 22.11.2022

Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt, sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar.

Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf](#)

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.